

MUSS ICH DIE CORONA-SOFORTHILFE ZURÜCK ZAHLEN?



Bis zum 31. Mai 2020 konnten Anträge für die Soforthilfe auf Bundes- und Landesebene gestellt werden. Dabei war entscheidend, wie viele Beschäftigte im Unternehmen tätig waren. Den Zuschuss des Bundes konnten Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten in Anspruch nehmen, den des Landes Unternehmen mit über 10 bis 50 Beschäftigten. Im Bundesprogramm waren dabei bis zu 15.000€ Zuschuss möglich (bis 5 Beschäftigte = max. 9.000€; bis 10 Beschäftigte max. 15.000€). Im Landesprogramm waren bis zu 30.000€ möglich. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Soforthilfen war ein Liquiditätsengpass infolge der Corona-Pandemie.

**UNTER WELCHEN
VORAUSSETZUNGEN MUSS
DER ZUSCHUSS ZURÜCK
GEZAHLT WERDEN?**

**WIE IST IM FALL EINER
RÜCKZAHLUNG
VORZUGEHEN?**

D.h., die Betriebsausgaben konnten nicht durch die erwarteten Einnahmen des Unternehmens gedeckt werden.

Nun ist der Förderzeitraum von drei Monaten abgelaufen (bei Mietsenkungen von min. 20% waren auch 5 Monate möglich, dann läuft der Förderzeitraum noch) und der tatsächliche Bedarf kann ermittelt werden.

Gegebenenfalls ist nun der tatsächliche Liquiditätsengpass für den Antragszeitraum geringer als vorab prognostiziert. In diesem Fall ist ein zuviel erhaltener Zuschuss (Überkompensation) zurückzuzahlen. Von den Bewilligungsstellen sollen stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden. Auch im Rahmen der Steuererklärung am Jahresende kann eine Überkompensation aufgedeckt werden. Durch das Aufdecken von falschen Angaben, kann es im schlimmsten Fall zur Anklage auf Subventionsbetrug kommen, sofern der Vorsatz angenommen werden kann. Freiwillige Rückzahlungen sollen straffrei sein. Außerdem würden seitens der Behörden zurück geforderte Beträge verzinst werden. Im Falle einer Überkompensation ist also eine freiwillige Anmeldung und Rückzahlung zu empfehlen, um die Verzinsung der Überkompensation sowie strafrechtliche Ermittlungen zu vermeiden.

Im Folgenden wollen wir erläutern, wie sich der tatsächliche Liquiditätsengpass errechnet und wie bei einer eventuellen Überkompensation vorzugehen ist.

Wie errechnet sich der tatsächliche Liquiditätsengpass?

Beispiel:

Tatsächliche Einnahmen 8.000€

- tatsächlicher betrieblicher Sach- und Finanzaufwand
13.000€

= tatsächlicher Liquiditätsengpass 5.000€

Dieser ist nun mit dem prognostizierten Liquiditätsengpass zu vergleichen.

prognostizierte Einnahmen 7.000€

- prognostizierter betrieblicher Sach- und Finanzaufwand
15.000€

= prognostizierter Liquiditätsengpass 8.000€

In diesem Fall liegt eine Überkompensation von 3.000€ vor, die nun zurückgezahlt werden muss.

Welche Gründe für eine Überkompensation kann es geben?

Die Umsätze können in den Antragsmonaten tatsächlich höher sein, als zunächst angenommen. Die Auftragslage wurde vielleicht zum Zeitpunkt der Antragstellung geringer erwartet als tatsächlich eingetroffen. Zu dem Zeitpunkt konnte keiner vorhersehen, wie lange der "Lockdown" anhalten würde. Schon allein deshalb kann die Auftragslage falsch eingeschätzt worden sein.

Außerdem kann es durch den Erhalt von weiteren Zahlungen aus anderen Programmen oder Versicherungen zu einer

Überkompensation kommen. So ist zum Beispiel nur eine Soforthilfe aus dem Landes- oder Bundesprogramm möglich. Sollten beide Programme beantragt worden sein, ist ein Betrag zurück zu zahlen. Unter Umständen könnten auch Doppelzahlungen durch Doppelanträge infolge technischer Probleme geschehen sein.

Wurden versehentlich falsche Angaben zum Sach- und Finanzaufwand gemacht, kann es ebenfalls zu einer Überkompensation kommen. Dazu mehr im nächsten Abschnitt.

Außerdem mussten für den Zuschuss im Landesprogramm vorher alle betrieblichen liquiden Mittel (Kassen- und Bankbestände) ausgeschöpft worden sein. Im Bundesprogramm war dies unerheblich. Sollte dies im Landesprogramm nicht vorab geschehen sein, liegt ebenfalls eine Überkompensation vor.

Auch kann es passiert sein, dass sich die Förderkriterien/ die FAQs (die Antworten zu häufig gestellten Fragen) geändert haben, nachdem der Antrag bereits gestellt wurde. So lagen gegebenenfalls einige Informationen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor. Dies kann zum Beispiel die Behandlung der Personalkosten oder die Berücksichtigung von betrieblichen liquiden Mitteln betreffen.

Welche Kosten gehören zum Sach- und Finanzaufwand?

zum Beispiel (keine abschließende Aufzählung):

- Leasingkosten
- Gewerbemieten/ -pachten
- Energiekosten (Strom, Heizung, Wasser)
- Aufwendungen für das betriebliche Büro (Telefon, Büromaterial etc.)
- Zinsen für betriebliche Darlehen/ Kredite
- betriebliche Kfz-Kosten
- Berufsgenossenschaftsbeiträge
- Materialaufwand im Förderzeitraum
- Hilfs- und Betriebsstoffe
- Softwaremiete und -lizenzen
- Werbung
- Verpackung und Entsorgung
- Versicherung, Beiträge
- Rechts- und Beratungskosten

Nicht dazu gehören zum Beispiel:

- Abschreibungen
 - Neuinvestitionen, Ersatzbeschaffungen
 - entgangene Gewinne
 - Personalkosten (im Landesprogramm gehören unvermeidbare Personalkosten dazu, im Bundesprogramm keine Personalkosten)
 - Zahlungen an das Finanzamt (z. Bsp. Umsatzsteuervorauszahlungen)
 - Krankenkassenbeiträge des Unternehmers
-

- Miete für die Privatwohnung des Unternehmers
- Kosten der privaten Lebensführung

Wie ist bei einer Überkompensation vorzugehen?

Landesprogramm (über 10 bis 50 Beschäftigte):

Sollte der Liquiditätsengpass geringer sein als prognostiziert oder sonstige Angaben versehentlich falsch angegeben worden sein und es dadurch zu einer Überkompensation kommen, ist im ersten Schritt eine E-Mail an die Bewilligungsstelle zu senden. Die E-Mail hat zwingend die Antragsnummer (dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen) zu enthalten und die Erläuterung und die Höhe der Überkompensation ist anzugeben.

(E-Mail-Adresse: [soforthilfe-Bescheid\[at\]ib-sh.de](mailto:soforthilfe-Bescheid[at]ib-sh.de))

Anschließend ist der Teilwiderrufsbescheid bzw. Widerrufsbescheid abzuwarten. In dem Bescheid wird zur Rückzahlung aufgefordert und der enthaltene Verwendungszweck ist bei der Rückzahlung anzugeben.

Eine Rücküberweisung ohne vorherige E-Mail zu senden, ist nicht erwünscht, da eine Zuordnung dann schwierig wird.

Bundesprogramm (bis 10 Beschäftigte):

Auch beim Zuschuss im Bundesprogramm ist eine vorherige E-Mail erforderlich. Auch hier ist die Angabe der Antragsnummer zwingend erforderlich. Auch die Höhe des zu viel erhaltenen Betrages bzw. der Rücktritt von der Gesamtförderung mit Erläuterung ist anzugeben.

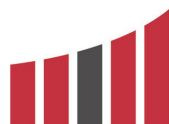
(E-Mail: [soforthilfe-aenderungsantrag\[at\]ib-sh.de](mailto:soforthilfe-aenderungsantrag[at]ib-sh.de))

Beachten Sie, dass wir für die Inhalte unserer Merkblätter nicht haften.

Bei Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

IHR KANZLEIHAUS in Viöl
Norstedter Straße 1
25884 Viöl
Tel.: 04843 - 208500

IHR KANZLEIHAUS in Husum
Flensburger Chaussee 38
25813 Husum
Tel.: 04841 - 66330



IHR KANZLEIHAUS

Steuerberatung · Rechtsberatung · Wirtschaftsberatung

Aus Prinzip kompetent. Und menschlich.

